

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 15.

Weimar.

7. Juli 1896.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betr. Herabsetzung des Zinsfußes für die von der Großherzoglichen Landes-Kreditkasse ausgeliehenen Kapitalien. Seite 105. — Ministerial-Berordnung, betr. die Verordnung von Gelb zur Befähigung der Heeren in Mühlsteinen. Seite 106. — Ministerial-Befehlensmachung, betr. eine Abgaben-erhebung zur Beherrschung der nach dem Wasserversorgungsgesetz vom 17. April 1880 zu dem Reichsgesetz über die Wasser- und Abwasserleitung von Bitterfelden zu leistenden Aufschüßlungen. Seite 107. — Ministerial-Befehlensmachung, betr. die Überfahrt der Passagierdampfer der Volkshilfe vom 2. Dezember 1895 im Großherzogthum, Seite 108.

Ministerial-Berordnung,

betreffend Herabsetzung des Zinsfußes für die von der Großherzoglichen Landes-Kreditkasse ausgeliehenen Kapitalien.

[70] Auf Grund der Höchsten Verordnung vom 21. April 1896 zur Ausführung des achten Nachtrags zum Gesetze vom 17. November 1869, die Errichtung der Landes-Kreditkasse im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend (Regierungs-Blatt Seite 66) wird hierdurch verordnet, daß der Zinsfuß für die zur Ausleihung gekommenen und die noch auszuliehenden Kapitalien vom 1. Oktober d. J. auf $3\frac{3}{4}$ vom Hundert jährlich herabgesetzt wird.

Weimar, den 23. Juni 1896.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.